

Produktinformationsblatt zur Fahrrad-Vollkaskoversicherung für Pedelecs / E-Bikes*

*Der verwendete Begriff Pedelec / E-Bike meint ausschließlich Fahrräder mit elektrischer Tretunterstützung, für die keine Versicherung- oder Führerscheinplicht besteht.

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Fahrrad-Vollkaskoversicherung geben.

Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen. Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

1. Welchen Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Schadenversicherung. Grundlage sind die beigefügten Versicherungsbedingungen für die Fahrrad-Vollkaskoversicherung (BFV 02.2017).

2. Was ist versichert?

Wir versichern Ihr Pedelec / E-Bike und die fest mit dem Fahrrad verbundenen und zur Funktion des Fahrrades gehörenden Teile (auch den Akku) gegen Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub. Bei Verlust des Fahrrades erstatten wir Ihnen den Kaufpreis Ihres neuen Fahrrades (gleicher Art und Güte), maximal die vereinbarte Versicherungssumme.

Zudem ersetzen wir Ihnen die notwendigen Reparaturkosten (Ersatzteile und Arbeitslohn), wenn das versicherte Fahrrad durch Unfall, Vandalismus oder auch durch Fall und Sturz beschädigt wurde. Die Entschädigung ist hierbei begrenzt auf:

- 100 % des Kaufpreises, wenn das versicherte Fahrrad bei Schadeneintritt bis zu 5 Jahre alt ist;
- 50 % des Kaufpreises, wenn das versicherte Fahrrad bei Schadeneintritt bis zu 7 Jahre alt ist;
- 25 % des Kaufpreises, wenn das versicherte Fahrrad bei Schadeneintritt älter als 7 Jahre ist.

Jedes im Antrag genannte Fahrrad ist Gegenstand eines gesonderten Vertrages.

Außerdem versichern wir das am versicherten Fahrrad mitgeführte Fahrradzubehör und -gepäck gegen Schäden durch Straftaten eines Dritten, Unfall mit dem versicherten Fahrrad oder einem Transportmittel sowie Feuer.

Eine genaue Auflistung des versicherten Zubehörs und Gepäcks entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „B – Versicherte Sachen“ der BFV 02.2017.

Im Exklusiv-Schutz ist eine Schutzbrief-Versicherung für Ihr Fahrrad begriffen. Die Schutzbriefleistung greift nach einer der folgenden Schadenfälle: Panne, Unfall, Diebstahl mit dem Fahrrad. Den genauen Leistungsumfang können Sie dem 2. Teil der BFV 02.2017 den Paragraphen 3 - 5 entnehmen.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag und wann müssen Sie ihn bezahlen?

Prämie inkl. Versicherungssteuer _____

Prämienfälligkeit _____

erstmalig zum Versicherungsbeginn am _____

Vertragslaufzeit _____

Bitte bezahlen Sie den ersten Beitrag unverzüglich, wenn der oben angegebene Zeitpunkt des Versicherungsbeginns erreicht ist; Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon selbstverständlich unberührt. Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten.

Zahlen Sie einen der folgenden Beiträge nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und dem Abschnitt „C-Allgemeines“ der BFV 02.2017.

4. Wofür leisten wir nicht?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten

wir einen unangemessen hohen Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

Nicht versichert sind insbesondere:

- Schäden, die die Funktion nicht beeinträchtigen (z. B. Schrammen und Schäden an der Lackierung)
- Schäden durch Verschleiß an Reifen und Bremsen
- Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte den Paragraphen Nr. 2, 5 und 8 in den Abschnitten „A-C“ der BFV 02.2017.

Welche Verpflichtungen haben Sie . . .

5. . . bis zum Vertragsschluss?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

Wenn Sie bereits eine Fahrradversicherung abgeschlossen hatten, nennen Sie uns bitte Ihre sämtlichen Vorversicherer sowie alle Schäden, die Sie an diese Vorversicherer gemeldet haben.

6. . . während der Laufzeit des Vertrages?

Sie sind verpflichtet, das versicherte Fahrrad bei Fahrtunterbrechung mit einem hochwertigen Schloss an einen festen Gegenstand (z. B. Laternepfahl) anzuschließen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt „C-Obliegenheiten“ der BFV 02.2017.

7. . . wenn ein Schaden eingetreten ist?

Wenn ein Schadenfall eingetreten ist, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit uns in Verbindung. Bitte erleichtern Sie uns die Untersuchungen, die nötig sind, um Ursache und Höhe des Schadens festzustellen. Bis zum Abschluss der Schadenregulierung müssen Sie das beschädigte Fahrrad bzw. die beschädigten Teile zur Besichtigung aufbewahren.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt „C-Obliegenheiten“ der BFV 02.2017.

8. Was sind die Folgen, wenn Sie Punkt 5 bis 7 nicht beachten?

Beachten Sie die in Ziffern 5 bis 7 benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Näheres entnehmen Sie bitte den Abschnitten „C-Anzeigepflichten, Obliegenheiten, Rechtsfolgen“ der BFV 02.2017.

9. Wann beginnt und endet der Vertrag?

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrages gemäß Ziffer 3 dieses Blattes rechtzeitig erfolgt. Den bei der Erteilung dieses Blattes zugrunde gelegten Zeitpunkt für den Beginn Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte ebenfalls Ziffer 3 dieses Blattes. Dort finden Sie auch Hinweise auf Vertragslaufzeit und -ende.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen bereits zum Ende des dritten Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung hierbei drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit zugehen muss.

Weitere Einzelheiten können Sie Abschnitt „C-Dauer und Ende des Vertrages“ der BFV 02.2017 entnehmen.

10. Wie können Sie den Vertrag beenden?

Neben der unter Ziffer 9 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrages stehen Ihnen weitere Kündigungsrechte zu. Hierzu gehört das Recht, dass Sie oder wir den Vertrag auch vorzeitig kündigen können, wenn wir eine Leistung erbracht haben.

Auch hierzu finden Sie Einzelheiten in Abschnitt „C-Dauer und Ende des Vertrages“ der BFV 02.2017.

Wir haben uns bemüht, die wichtigsten Bestimmungen Ihres Versicherungsvertrages zu erläutern. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Vielleicht sind noch Fragen offen geblieben, die Sie persönlich betreffen. Bitte sprechen Sie hierüber mit Ihrem Versicherungsmakler, der Sie gerne beraten wird.